

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/057

Status:

öffentlich

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beratungsfolge:

| Nr. | Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Beschluss |
|-----|----------------------|------------|---------------|------------------|-----------|
| 1. | Verwaltungsausschuss | 16.04.2018 | Empfehlung | nicht öffentlich | |
| 2. | Rat der Stadt Aurich | 23.04.2018 | Beschluss | öffentlich | |

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlagsliste zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 36 Abs. 4 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Aurich die Zahl der von der Stadt Aurich in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen festgelegt (Verfügung vom 19.10.2017). Mit Schreiben vom 02.11.2017 hat die Direktorin des Amtsgerichts Aurich schriftlich mitgeteilt, dass demnach 103 Personen in die Vorschlagsliste der Stadt Aurich aufzunehmen sind.

Insgesamt haben sich bei der Stadt Aurich 142 Personen (85 männliche Bewerber und 57 weibliche Bewerber) für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Die Aufnahme von Personen in die Bewerberliste erfolgte unter Berücksichtigung der Richtlinien des gemeinsamen RdErl. des MJ und des MI vom 27.07.2017 (Nds. Ministerialblatt Nr. 37/2017 Seite 1265). Ausschlussgründe, welche gegen eine Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in das Schöffenamts sprechen, konnten seitens der Verwaltung nicht festgestellt werden.

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 GVG ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekanntzumachen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Vorschlagslisten nebst evtl. Einsprüchen und die Bescheinigungen über die Bekanntmachung sind bis spätestens zum 01.06.2018 dem Amtsgericht Aurich mitzuteilen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass kein Mitwirkungsverbot gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht, da die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste noch keinen unmittelbaren Vorteil bewirkt.

Anlagen:

1. Gesamtliste Bewerber
2. Vorschlagsliste Bewerberinnen
3. Vorschlagsliste Bewerber

gez. Windhorst